

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Im Dezember 2016 hat die Bundesregierung mit der Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetzes-BTHG) beschlossen. Das Gesetz tritt stufenweise in der Zeitspanne 1. Januar 2017 bis 1. Januar 2020 in Kraft. Es hat Auswirkungen auf zahlreiche Rechtsvorschriften, vor allem auf das SGB IX und SBB XII.

Das Gesetz besteht aus drei Teilen:

1. Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
2. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung (Eingliederungshilferecht) und
3. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht).

Das Thema der Qualitätssicherung wird an zahlreichen Stellen des Gesetzes erwähnt. Im Kap. 7 §§ 36-38 sind Vorschriften in Bezug auf die Struktur, Qualitätssicherung und Verträge mit den Leistungserbringern geregelt. Im § 37 wird die Qualitätssicherung und die Durchführung von vergleichenden Qualitätsanalysen „als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer“ mit Verweisen auf die gemeinsame Empfehlungen der Rehabilitationsträger beschrieben. Hierzu erhält die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) entsprechende Befugnisse, u. a. die Erarbeitung der Qualitätskriterien und ihre Weiterentwicklung vgl. § 39 (2) Pkt. 6. Die Verträge mit den Leistungserbringern gem. § 38 sollen Qualitätsanforderungen enthalten, z. B. an das Personal und begleitende Fachdienste, Rechte und Pflichten sowie

Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer/innen, Datenschutz, Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, tarifliche Vergütung etc. Dabei sind *„einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“* zu berücksichtigen. Auch dazu können gemeinsame Empfehlungen vereinbart werden.

Weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Qualitätssicherung bzw. Qualitätsmanagement, oft inkl. Prüfung der Wirksamkeit der Leistungen, sind zu finden:

- Beim Abschluß von Verträgen zum persönlichen Budget (§ 29)
- In Landesrahmenvereinbarungen bzgl. Dienste der Früherkennung und Frühförderung, z. B. sozialpädiatrische Zentren (§ 46)
- bei der Durchführung von Leistungen zur unterstützten Beschäftigung durch die Integrationsfachdienste (§§ 55 und 194 (4))
- In der Eingliederungshilfe: Die Länder bilden zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung. Ziel ist gem § 94, den Erfahrungsaustausch und *„Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung, Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“* zu fördern.
- Bei Verträgen mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und Qualitätsprüfungen (§ 123 (5), Pkt. 3, § 124 (3), § 125 (1), § 128, § 131 (1) Pkt. 6.
- Bei Verträgen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsbechtigte und in Sonderfällen (§ 134 (1), Pkt. 1 und 2).

Der Paritätische hat eine Handreichung mit der Rechtsanwaltskanzlei Hohage, May und Partner zur [Gestaltung der Übergänge](#) veröffentlicht. Ebenso wurde eine Übersicht der Änderungen in der zeitlichen Reihenfolge dargestellt („Wann tritt was in Kraft“).

Für die Menschen mit Behinderungen und die Einrichtungen sind darüber hinaus die Auswirkungen des ebenso zum 1. Januar in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzes III ([PSG III](#)) und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ([RBEG](#)) zu beachten (vgl. Fachinformationen des Paritätischen im Internet).

Wichtige Änderungen im Jahr 2017 zum BTHG hat das BMAS im Internet beschrieben (vgl. www.bmas.de).

Pflegestärkungsgesetz II und III

Anfang des Jahres trat das PSG II und Teile des PSG III in Kraft. Der Paritätische Gesamtverband hat zur Umsetzung des PSG II (u. a. der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff) umfassende Informationen für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie für voll-, teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erstellt (vgl. www.der-paritaetische.de [Fachinformationen Alter](#)).

Das PSG III bildet den Abschluß der Pflegereform. Da die Änderungen überwiegend die Länder und die Sozialhilfeträger betreffen, ist es ein zustimmungspflichtiges Gesetz im Bundesrat. Dieser hat das Gesetz mit einer Entschließung gebilligt. Es soll bis zum 31.07.2020 eine wissenschaftliche Evaluation bzgl. der Auswirkung des Gesetzes auf die Kosten der Sozialhilfe erfolgen.

Das PSG III stärkt die Rolle der Kommunen

bzgl. der niederschweligen Versorgung und Pflegeberatung für Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die Kommunen und Landkreise erhalten das Recht, modellhafte Beratungsstrukturen zu erproben und neue Pflegestützpunkte zu initiieren.

Darüber hinaus wirkt sich das PSB III auf das SGB XII bzgl. Hilfe zur Pflege und auf das Bundesversorgungsgesetz aus.

Die gesetzliche Krankenversicherung erhält im PSG III ein systematisches Prüfrecht (i. d. R. durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen), als Reaktion auf den Abrechnungsbetrug bei der häuslichen Krankenpflege.

In Bezug auf die Entwicklung der Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsberichterstattung in der Pflege, in den neuen Wohnformen, bzgl. Lebensqualität sowie für die Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 5 laufen z.Z. europaweite Ausschreibungen (vgl. <http://gs-qa-pflege.de/>).

Schulungen im PQ-Sys[®]

Informationen mit Beschreibungen zu den aktuellen PQ-Sys[®]-Schulungen finden Sie im Internet unter www.pq-sys.de.

Der nächste Basislehrgang wird in Fulda vom 07.03.-09.03. und 02.05.-04.05.2017 stattfinden. Anmeldeschluss: 10.02.2017.

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Zentrum für Qualität und Management
Oranienburger Str.13-14
10178 Berlin
Tel. 030 - 24 636 360
p.qualitat@paritaet.org
<http://www.pq-sys.de>

